



SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen *AktHIV.de*.
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“.
- § 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
Der Verein wurde am 20.09.2020 gegründet.
- § 1 Nr. 3 Der Verein ist politisch, konfessionell, religiös und weltanschaulich neutral.
Das Geschlecht, die sexuelle Identität und Orientierung und der HIV-Status spielen für die Aktivitäten des Vereins keine Rolle.
- § 1 Nr. 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Hilfe für Zivilbeschädigte und Behinderte. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Projekte, Aktionen, Kampagnen, Aufklärungsveranstaltungen und durch Veröffentlichungen.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1 Der Verein richtet sich bundesweit an Vereine, Netzwerke und andere Gruppierungen, die im HIV-Bereich aktiv und tätig sind. Er unterstützt diese als bundesweiter Verband in ihrer Arbeit.
Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, indem er vorrangig
- der Verbreitung von HIV entgegenwirkt
 - von HIV betroffenen und gefährdeten Personen Hilfestellung gibt
 - auch der Infektion mit Hepatitis und anderen sexuell übertragbaren Krankheiten entgegenwirkt
- Ziele des Vereins sind
- das Leben mit HIV in einer stigmatisierungs- und diskriminierungsfreien Gesellschaft zu fördern und zu fordern.
 - die allgemeine Gesundheitsförderung von Menschen, die von HIV betroffen sind
 - körperliches, geistiges und soziales Wohlbefinden aller von HIV betroffenen Personen



- § 2 Nr. 2 Satzungszweck wird unter anderem verwirklicht durch:
- Einfordern des Mitspracherechts in allen gesellschaftlichen Bereichen als Expert*innen in eigener Sache
 - erhöhte Sichtbarkeit und Wahrnehmung der mitarbeitenden Vereine, Netzwerke, Gruppierungen und Aktivist*innen vor Ort und auf Bundesebene
 - gemeinsame Forderungen, z.B. in den Bereichen Gesundheitspolitik, Sozialpolitik oder Gesellschaftspolitik
 - Anbieten von Informationen zu HIV, Therapielösungen, dem Leben mit HIV und dem Erreichen von Diskriminierungsfreiheit
 - Durchführen gemeinsamer konzertierter Aktionen, um auf Bundesebene mehr Sichtbarkeit zu erreichen und Forderungen durchzusetzen
 - Erreichen einer realistischen Wahrnehmung von HIV in der Gesellschaft
 - anderen Menschen Mut machen sich zu engagieren und offen mit HIV umzugehen / zu leben
 - Finden gemeinsamer Kooperationspartner*innen und Unterstützer*innen, insbesondere der Organisation im Bereich HIV und Aids
 - gegenseitige Unterstützung, Ideenaustausch sowie gemeinsame Ideenentwicklung

§ 3 **Selbstlosigkeit**

- § 3 Nr. 1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- § 3 Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder*innen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und arbeiten ehrenamtlich.
- § 3 Nr. 3 Mitglieder*innen dürfen im Falle ihres Austritts aus dem Verein oder bei dessen Auflösung oder Aufhebung keinerlei Anteile aus dem Vereinsvermögen erhalten.
- § 3 Nr. 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 3 Nr. 5 Alle tätigen Personen inklusive des Vorstands haben ausschließlich Anspruch auf Erstattung nachgewiesener Auslagen.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- § 4 Nr. 1 Ordentliches Mitglied*in des Vereins kann jeder Verein, ~~jedes Netzwerk~~ und



jede Gruppierung **natürliche Person** aus deutschsprachigen Ländern werden, die im Bereich HIV aktiv sind, die Ziele unterstützt und in dessen Sinne tätig sein möchte. Der Antrag zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Im Antrag ist festzulegen, **ob eine natürliche Person oder ein Verein Mitglied*in werden möchte. Bei einem Verein ist festzulegen welche natürliche Person aus dem Verein gegenüber AktHIV.de vertretungsberechtigt ist.**

- § 4 Nr. 2 Förderndes Mitglied*in des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützen (fördern) möchte. Der Antrag erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand
- § 4 Nr. 3 Der Verein hat folgende Mitglieder*innen:
- ordentliche Mitglieder*innen (Stimm, Rede- und Antragsrecht)
 - Fördermitglieder*innen (Rederecht)
 - Ehrenmitglieder*innen (Rede- und Antragsrecht)
- § 4 Nr. 4 Die Mitgliedschaft endet
- mit dem Tod des Mitglieds,
 - durch freiwilligen Austritt,
 - durch Ausschluss aus dem Verein,
 - bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder*innen haben keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- § 4 Nr. 5 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied*in des Vorstands. Austreten können Mitglieder*innen jeweils zum Jahresende, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten.
- § 4 Nr. 6 Ein (ordentliches, Förder-, und / oder Ehren) Mitglied*in kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn dieses gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat oder es mit den Jahresbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist.
Der Ausschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied*in schriftlich mitzuteilen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied*in Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme der betroffenen Person ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.
- § 4 Nr. 7 Auf Beschluss der Mitglieder*innenversammlung kann einer Person die Ehrenmitgliedschaft angeboten werden. Diese beginnt mit der Annahme des Angebots durch die geehrte Person.

§ 5 **Mitgliedsbeiträge**

- § 5 Nr. 1 Von den Mitgliedern*innen werden Beiträge erhoben.



§ 5 Nr. 2 Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie die Beitragsermäßigungen werden durch eine separate Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Nr. 3 Die Beitragsordnung beschließt die Mitglieder*innenversammlung.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitglieder*innenversammlung
- der Vorstand

§ 7 **Die Mitglieder*innenversammlung**

§ 7 Nr. 1 In der Mitglieder*innenversammlung hat jedes anwesende ordentliche Mitglied*in Stimm-, Rede- und Antragsrecht. Diese Rechte erlöschen, wenn das Mitglied*in mit einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.

Förder- und Ehrenmitglieder*innen haben Anwesenheits- und Rederecht, Ehrenmitglieder*innen auch Antragsrecht, besitzen aber kein Stimmrecht.

Darüber hinaus hat jede*r Delegierte aus den Mitgliedsorganisationen Rederecht. Die Anzahl der Delegierten zur Mitglieder*innenversammlung beträgt maximal zwei Personen pro ordentliches Mitglied*in. Jedes ordentliche Mitglied*in hat bei Abstimmungen genau eine Stimme.

§ 7 Nr. 2 Die Mitglieder*innenversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Strategien und Aufgaben des Vereins
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfenden
- Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfenden
- Wahl und Abberufung der Mitglieder*innen des Vorstandes
- Wahl eines Kassenprüfenden
- sämtliche Geschäftsordnungen des Vereins
- Beschlussfassung zur Beitragsordnung
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung / Anträge
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins
- Beschlussfassung über den Widerspruch gegen die Nichtaufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes
- Änderung / Ergänzung der Tagesordnung der Mitglieder*innenversammlung
- Ernennung von Ehrenmitglieder*innen



- Auflösung des Vereins

- § 7 Nr. 3 Die ordentliche Mitglieder*innenversammlung findet einmal jährlich statt.
- § 7 Nr. 4 Jede Mitglieder*innenversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung per Email an die letzte bekannte Emailadresse ist unter Wahrung der Einladungsfrist ausreichend. Änderungen der Tagesordnung oder Anträge können mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitglieder*innenversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- § 7 Nr. 5 Ein*e Versammlungsleiter*in und Schriftführer*in werden von der Mitglieder*innenversammlung gewählt.
- § 7 Nr. 6 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitglieder*innenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- § 7 Nr. 7 Die Beschlüsse der Mitglieder*innenversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gelten Beschlüsse als abgelehnt. Es zählen nur die gültigen Ja- / Nein-Stimmen.
- § 7 Nr. 8 Über die Beschlüsse der Mitglieder*innenversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der protokollführenden Person zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
- Ort und Zeit der Versammlung
 - die Person der Versammlungsleitung und der Protokollführung
 - die Zahl der insgesamt erschienenen und der anwesenden ordentlichen Mitglieder*innen
 - die Tagesordnung
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- § 7 Nr. 9 Mitglieder*innenbefragungen und -beschlüsse können auch auf elektronischen Weg durchgeführt werden. Dazu wird der Inhalt der Befragung / des Beschlusses durch den Vorstand an die letzte bekannte E-Mailadresse der Mitglieder*innen verschickt und gilt damit als zugestellt. Die E-Mail muss eine Frist zur Rückmeldung enthalten (mindestens 24 Stunden). Bei der Stimmenauszählung gelten die Stimmenverhältnisse nach § 7 (8).
- § 7 Nr. 10 Zur Wahl des Vorstandes, für Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins bedarf es einer realen Mitglieder*innenversammlung. **Auf Antrag des Vorstandes ist auch eine digitale Mitglieder*innenversammlung möglich**



§ 8 Außerordentliche Mitglieder*innenversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder*innenversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder*innen schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitglieder*innenversammlung gilt § 7 entsprechend.

§ 9 Satzungsänderungen

§ 9 Nr. 1 Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Bei Stimmgleichheit gelten die Änderungen als abgelehnt. Es zählen nur die gültigen Ja- / Nein-Stimmen.

§ 9 Nr. 2 Anträge sind nur unter Berücksichtigung der Fristen laut § 7 (4) möglich.

§ 9 Nr. 3 Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand eigenständig vornehmen.

§ 10 Der Vorstand

§ 10 Nr. 1 Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus **drei oder** fünf Personen der ordentlichen Mitglieder*innen, die möglichst viele Mitglieder*innen des Vereins repräsentieren. Der Vorstand wählt die erste und zweite Person mit Sprecherfunktion die gleichberechtigt zusammenarbeiten, sowie eine Person für die Kasse und eine*n Schriftführer*in. Kein Vorstandsmitglied darf in einem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Vorstände vertreten.

§ 10 Nr. 2 Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins, so diese laut Satzung nicht einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dazu gehören unter anderem:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitglieder*innenversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- Ausführung von Beschlüssen der Mitglieder*innenversammlung;
- Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
- Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitglieder*innen.

§ 10 Nr. 3 Der Vorstand wird von der Mitglieder*innenversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis



zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

- § 10 Nr. 4 Die Wahl des Vorstandes findet nach den Grundsätzen der geheimen und gleichen Wahl statt. Jedes Vorstandsmitglied*in ist einzeln zu wählen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wählbar sind nur Personen, die ein ordentliches Mitglied*in repräsentieren.
- § 10 Nr. 5 Scheidet ein Mitglied*in des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann
der Vorstand ein Ersatzmitglied*in (aus den Reihen der Vereinsmitglieder*innen) für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds wählen.
Die Mitglieder*innen versammlung kann einzelne Vorstandsmitglieder vorzeitig durch geheime Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes abberufen:
- auf Antrag des Vorstandes oder
- auf Antrag von mindestens Zweidrittel der Mitglieder*innen
Der Antrag ist rechtzeitig dem Vorstand inklusive Namen des abzuwählenden wie des neuen Vorstandsmitgliedes vorzulegen. Der entsprechende Antrag ist mit der Einladung zur Mitglieder*innenversammlung zu versenden und in die vorläufige Tagesordnung aufzunehmen.
- § 10 Nr. 6 Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch eine Person mit Sprecherfunktion und ist jeder*m Vorstandsmitglied*in schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln.
Jedes Vorstandsmitglied*in ist berechtigt Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist von einer Person mit Sprecherfunktion nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
- § 10 Nr. 7 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Wenn nicht alle Vorstandsmitglieder*innen an der Vorstandssitzung teilnehmen können und **bei einer Abstimmung keine einfache Mehrheit zustande kommt** sind die Stimmen der fehlenden Vorstandsmitglieder*innen telefonisch einzuholen.
Bei Bedarf ist der Vorstand auch dann beschlussfähig, wenn eines oder mehrere Vorstandsmitglieder aufgrund von Krankheit, Bewusstlosigkeit oder Tod an der Beschlussfassung nicht teilnehmen kann bzw. können. In diesem Fall gelten die beschlussfähigen Mitglieder des Vorstandes als „der Vorstand“ im Sinne dieser Satzung. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl verhindert, ruft der Vorstand die Mitglieder*innenversammlung ein, um ein neues Mitglied nach Vorgabe der Satzung zum Vorstand für die verbleibende Amtsperiode zu wählen.
Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und von der Sitzungsleitung und der schriftführenden Person zu unterschreiben.



Ein Vorstandsbeschluss kann außerdem auf elektronischem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder*innen ihre Zustimmung dazu in Bezug auf die zu beschließende Regelung erklären.

- § 10 Nr. 8 Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die den Mitglieder*innen des Vereins zugesandt wird. Diese wird von der Mitglieder*innenversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Vorstandes geändert werden. Diese Änderung wird wirksam, wenn sie allen Mitglieder*innen zugesandt wurde. Als Datum der Rechtswirksamkeit gilt der Poststempel / das Datum der Email.

§ 11 Verwendung der Mittel des Vereins

- § 11 Nr. 1 Gemäß §3 dieser Satzung ist der Verein selbstlos tätig. Mittel des Vereins können ausschließlich für nachgewiesene Auslagen verwendet werden.
- § 11 Nr. 2 Die genaue Verwendung der Mittel des Vereins werden durch eine separate Finanzordnung geregelt.
- § 11 Nr. 3 Die Finanzordnung wird vom Vorstand erarbeitet und von der Mitglieder*innenversammlung beschlossen.

§ 12 Kassenprüfung

- § 12 Nr. 1 Die Mitglieder*innenversammlung wählt eine*n Kassenprüfer*in für die Dauer von zwei Jahren. Sie*er hat das Recht auf die Prüfung von Kassen und Büchern des Vereines. Die*der Kassenprüfende ist verpflichtet der Mitglieder*innenversammlung Bericht über die Führung der Kassen und Bücher und über ihre*seine Tätigkeit zu erstatten.
Eine Wiederwahl ist möglich.
- § 12 Nr. 2 Die kassenprüfende Person unterliegt im Rahmen seiner Tätigkeit keiner Weisung des Vorstandes. Davon unberührt sind seine Pflichten als ordentliches Mitglied*in des Vereines.
- § 12 Nr. 3 Die kassenprüfende Person darf in keinem Anstellungsverhältnis zum Verein stehen und nicht Mitglied*in des Vorstandes sein.

§ 13 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitglieder*innenversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind entsprechend § 7 (8) und § 10 (7) schriftlich niederzulegen.



§ 14 Datenschutz

§ 14 Nr. 1 Im Rahmen der Mitglieder*innenverwaltung werden von den Mitglieder*innen

folgenden Daten erhoben:

Name und Vorname, Anschrift, E-Mail, Konto, Organisation

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 14 Nr. 2 Darüber hinaus veröffentlicht der Verein Daten seiner Mitglieder*innen intern wie extern nur nach entsprechenden Beschlüssen der Mitglieder*innenversammlung und nimmt die Daten von Mitgliedern*innen aus, die einer Veröffentlichung nicht zugestimmt haben.

§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

§ 15 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5 der abgegebenen und gültigen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitglieder*innenversammlung nicht anders beschließt sind zwei Vorstandsmitglieder*innen gemeinsam berechtigt, die Liquidation durchzuführen.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Nr. 2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an Förderverein Stiftung Akademie Waldschlösschen e.V. zu.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Gründung von *AktHIV.de* am 20.09.2020 in Kraft.

Die Änderungen der Satzung von AktHIV.de e.V. treten am 31.03.2021 in Kraft

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB